



§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Schiedsrichterwesens, sowie die Aus- und Weiterbildung betreffend Grundkurs, C-Lizenz, B-Lizenz und der Schulung der Turnier-/Spieltagleiter im Bereich des SRLV BW.

§ 2 Leitung des Schiedsrichterwesens

1. Ein Präsidiumsmitglied des SRLV BW steht dem Schiedsrichterwesen vor. Der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende oder ein vom Schiri-Ausschuss jeweils zu benennender Vertreter vertritt den SRLV in den entsprechenden Gremien des DSQV.
2. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
 - a) Präsidiumsmitglied für Schiedsrichterwesen
 - b) Schiedsrichterausschuss-Vorsitzender (Schiriobmann oder Vertreter)
 - c) allen Schiriobleuten der Bezirke und allen Personen, die der Schiri-Ausschuss jeweils beruft.

Alle anwesenden Mitglieder des Schiri-Ausschusses haben bei der Abstimmung je eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Einberufung
Der Schiedsrichterausschuss wird auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Ausschuss-Mitgliedern einberufen.

§ 3 Aufgaben des Schiedsrichter-Ausschusses

- a) Ausführung der Schiedsrichtergrundkurse bzw. die Ausarbeitung der Online-Prüfungen
- b) Aus- und Weiterbildung der C-Schiedsrichter bzw. die Ausarbeitung der Online-Prüfungen
- c) Aus- und Weiterbildung der B-Schiedsrichter
- d) Aus- und Weiterbildung der Turnier- / Spieltagleiter
- e) Einsatz von Schiedsrichtern im Bereich des SRLV und DSQV
- f) Der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende oder ein benannter Vertreter soll als stimmberechtigtes Mitglied bei allen Sportausschuss-Sitzungen teilnehmen.
- g) Bearbeitung von Anträgen, die an den Schiri-Ausschuss gestellt werden.



§ 4 Ausbildungsgänge

1. Grundkurs

Online werden sowohl Prüfungsfragen als auch eine Lehr-Präsentation zur Verfügung gestellt. Mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und den C-Lizenz Inhabern des Heimvereins, müssen sich Spieler die Regelkunde selbständig erarbeiten.

Als Abschluss wird eine Onlineprüfung angeboten, in der aus den 100 Fragen zufällig 40 selektiert werden. Mit 30 korrekten Antworten, hat ein Spieler bestanden und der Spieler bekommt seinen Grundkurs vom Landesverband im Spielerprofil eingetragen.

2. C-Lizenzen:

a) Voraussetzung Grundkurs und anschließende Wartezeit von 6 Wochen

b) Theoretische Prüfung:

Schriftlicher oder Online Test. Aus den 100 Fragen werden 40 zufällig selektiert. Zum Bestehen sind 34 korrekte Antworten notwendig.

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich, jedoch nicht am selben Tag.

c) Praktische Prüfung:

Nach bestandener theoretischer Prüfung, muss auf einem der C-Lizenz Turniere, die praktische Prüfung abgelegt werden. Die praktische Prüfung besteht aus 2 Teilen.

Im ersten Teil müssen anhand eines Videos 20 Spielsituationen entschieden werden. Dabei darf der Teilnehmer nicht mehr als 5 Fehlentscheidungen machen.

Im zweiten Teil muss der Teilnehmer ein Spiel schiedsen, welches im Hinblick auf Spielführung und Regelkunde bewertet wird.

Die praktische Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden, jedoch nicht am selben Tag.

Die bestandene theoretische Prüfung bleibt erhalten.

d) Qualifikation:

Der C-Lizenz-Inhaber ist qualifiziert zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bis einschl. Oberliga, LV-Turnieren und der Punktrichtertätigkeit in der Bundesliga.

Falls in der Bundesliga kein B-Lizenzschiedsrichter verfügbar ist, darf auch ein C-Lizenz-Inhaber als Schiedsrichter fungieren.

e) Gültigkeit der C-Lizenz:

Die C-Lizenz ist für 4 Jahre gültig.

Sie kann durch Wiederholung um weitere 4 Jahre verlängert werden.

Für die Verlängerung wird eine Onlineprüfung angeboten bei der, aus 30 Fragen (Let-Situationen und Regelfragen) 25 korrekt beantwortet werden müssen.

Nach dem Bestehen der Onlineprüfung ist die Teilnahme als Schiedsrichter an einem offiziellen Prüfungstermin noch zu absolvieren.

f) Eine Neuabnahme oder Verlängerung durch einen anderen Landesverband bedarf der Zustimmung des SRA-BW. Es muss eine offizielle Meldung an die Geschäftsstelle BW durch den ausbildenden LV erfolgen. Gültigkeitsdatum ist das Datum der Meldung.



3. B-Lizenz

- a) Voraussetzung: C-Lizenz
- b) 12 bestandene Testate: (= geschiedste Spiele), davon 6 als Schiedsrichter und 6 als Punktrichter (je 2 Testate je Stufe) und abschliessende mündliche Prüfung vor dem Schiedsrichter-Ausschuss.
Staffelung der Testate:
Stufe 1: 3 Testate mit Oberliga-Niveau (DSQV Top 32 Herren)
Stufe 2: 3 Testate mit Bundesliga-Niveau (DSQV Top 16 Herren)
Stufe 3: 3 Testate mit internationalem Niveau (PSA Top 100 Herren)
Die Niveaubewertung des Testates obliegt dem jeweiligen Prüfer; in Zweifelsfällen dem Schiri-Obmann des SRLV BW. Die Testate verfallen, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren weitere Testate gemacht werden.
- c) Qualifikation:
Schließt die C-Lizenz mit ein. Darüber hinaus berechtigt die B-Lizenz zu folgendem:
- Schiedsrichtertätigkeit in der Bundesliga
 - Schiedsrichtertätigkeit bei internationalen Turnieren oder Ländervergleichskämpfen bei Berufung durch das entsprechende Gremium des DSQV bzw. SRLV
 - Berechtigung, als Schiedsrichter von Bundesligavereinen gemeldet zu werden
 - Berechtigung, zu Lehr- oder Prüfertätigkeit innerhalb des Landesverbandes nach Absprache mit dem Schiri-Ausschuss des SRLV BW, bzw. durch dessen Berufung in den Ausschuss.
- d) Verlängerung der B-Lizenz:
Besuch von mindestens einem Schiedsrichter-Fortbildungsseminar in vier Jahren, führen eines Schiedsrichter Praxis Nachweises und das Bestehen von 4 Testaten in den letzten 2 Jahren.
Der Schiedsrichter-Ausschuss verlängert die Lizenz dann für weitere 4 Jahre.
Einzel-/Ausnahmefälle werden durch den SRA geregelt.

4. Turnier-/Spieltagleiter

- a) Tagesseminar (4-5 stündiges Referat) mit folgendem Inhalt:
Regelkunde, Turnierorganisation, Durchführung des Ligaspielbetriebes etc.
- b) Qualifikation:
Der Spieltagleiter, welcher vom Heimverein gestellt wird, ist am Ligaspieltag in allen Ordnungsfragen und bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spieltages die oberste Instanz.
- c) Der Oberschiedsrichter(C-Lizenz-Inhaber) ist für die regelgerechte Durchführung der einzelnen Spiele zuständig.



§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu sämtlichen Kursen und Prüfungen:

Alle Kurse und Prüfungen finden nur zu den ausgeschriebenen Terminen und Turnieren statt. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des Schiri-Ausschusses und dem zuständigen Referenten gemacht werden.

Die Teilnahmeberechtigung wird durch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bei der SRLV-Geschäftsstelle gewertet.

Anhang: Die Geschäftsstelle führt von allen Grundkurs-, C- und B-Lizenz-Inhabern sowie von den Turnier-/Spieltageleiter-Kursen Personalbögen, in denen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Einsätze und Gültigkeit verzeichnet sind.

Die entsprechenden Ausweise werden dort in eingereichte Lizenzen eingetragen.

§ 6

Bei praktischen Prüfungen des SRLV BW ist für dieses spezielle Spiel der jeweilige Prüfer Oberschiedsrichter. Er löst gegebenenfalls den Prüfling ab und wird für dieses Spiel Schiedsrichter. Oberschiedsrichter wird in diesem Fall dann wieder jeweils der vorab genannte Oberschiedsrichter des Turniers.

Der Turnierveranstalter erkennt mit der Zulassung der Prüfungen diese Regelung vorbehaltlos an.

§ 7 Aberkennung der Lizenzen

Bei Verstößen gegen Regeln und Ordnungen des SRLV oder des DSQV können die Lizenzen nach 4, Abschnitt 2 - 4 befristet oder auf Dauer aberkannt werden.

Die Aberkennung erfolgt nach persönlicher Anhörung des Betroffenen durch den Schiedsrichterausschuss.

§ 8 Änderungen der Schiedsrichterordnung

Diese Schiedsrichterordnung kann vom Schiri-Ausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten der Schiri-Ordnung

Diese Schiedsrichterordnung tritt nach dem Beschluss der Schiedsrichter-Ausschuss-Sitzung vom 10.06.2017 in Kraft